

Statuten der Hypothekarbank Lenzburg AG

Lenzburg, 16. März 2024



Vertrauen verbindet. www.hbl.ch



Hypothekarbank
Lenzburg

I. Firma, Sitz und Zweck

Artikel 1 Name, Sitz

Unter der Firma Hypothekarbank Lenzburg AG besteht eine Aktiengesellschaft auf unbestimmte Dauer mit Sitz in Lenzburg.

Artikel 2 Zweck

1. Zweck der Gesellschaft ist der gewinnorientierte Betrieb einer Universalbank, die bankübliche und in der Gesamtbetrachtung nachhaltige Geschäfte nach anerkannten Bankgrundsätzen tätigt.
 2. Die Gesellschaft kann Geschäfte tätigen, welche mit dem Gesellschaftszweck direkt oder indirekt im Zusammenhang stehen oder geeignet sind, diesen zu fördern.
 3. Die Gesellschaft kann IT- und Service-Leistungen für Dritte erbringen.
 4. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten und sich an anderen Unternehmen beteiligen.
 5. Die Gesellschaft ist berechtigt, Liegenschaften zu erwerben, zu überbauen, zu belasten, zu veräussern und zu verwalten.
-

Artikel 3 Geschäftsbereich

Der Geschäftsbereich der Gesellschaft umfasst im Wesentlichen die Schweiz. Auslandsgeschäfte können getätigt werden.

II. Aktienkapital und Aktien

Artikel 4 Aktienkapital

Das Aktienkapital beträgt CHF 18'720'000.00 und ist eingeteilt in 72'000 voll einbezahlte Namenaktien im Nennwert von CHF 260.00.

Artikel 5 Aktien, Aktionäre

1. Die Gesellschaft kann – anstelle von einzelnen Aktien – Aktienzertifikate über mehrere Aktien ausstellen. Das Eigentum oder die Nutzniessung an einem Aktientitel oder Aktienzertifikat und jede Ausübung von Aktionärsrechten schliesst die Anerkennung der Gesellschaftsstatuten in der jeweils gültigen Fassung in sich. Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden für die Namenaktien. Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit Wertpapiere durch Wertrechte und nicht verurkundete Namenaktien (Wertrechte) durch Wertpapiere ersetzen. Der Verwaltungsrat führt ein Wertrechtbuch über

die ausgegebenen Wertrechte, in das die Anzahl und Stückelung der ausgegebenen Wertrechte sowie die Gläubiger eingetragen werden.

2. Die Aktien lauten auf den Namen und sind nur mit Genehmigung des Verwaltungsrates übertragbar. Er kann diese Befugnis delegieren. Die Gesellschaft anerkennt nur die im Aktienregister eingetragenen Aktionäre. Wird ein Wertrechtbuch im Sinne von Art. 973c OR geführt, gehen dessen Einträge denjenigen des Aktienregisters vor.
 3. Die Eintragung im Aktienregister bzw. im Wertrechtbuch kann verweigert werden:
 - a) wenn ein Erwerber infolge der Anerkennung als Aktionär direkt oder indirekt mehr als 5 % der im Handelsregister eingetragenen Namenaktien erwerben oder insgesamt besitzen würde;
 - b) soweit und solange die Anerkennung eines Erwerbers als Aktionär die Gesellschaft gemäss den ihr zur Verfügung stehenden Informationen daran hindern könnte, den durch Bundesgesetze geforderten Nachweis schweizerischer Beherrschung zu erbringen bzw. wenn die Gefahr einer ausländischen Beherrschung oder eines ausländischen Einflusses im Sinne des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz) oder des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland besteht;
 - c) wenn der Erwerber trotz Verlangen der Gesellschaft nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat, dass keine Vereinbarung über die Rücknahme oder die Rückgabe entsprechender Aktien besteht und dass er das mit den Aktien verbundene wirtschaftliche Risiko trägt.
 4. Sind die Namenaktien durch Erbgang, Erbteilung oder eheliches Güterrecht erworben worden, kann der Erwerber nicht abgelehnt werden.
 5. Juristische Personen und Rechtsgemeinschaften, die durch Kapital, Stimmkraft, Leitung oder auf andere Weise miteinander verbunden sind, sowie alle natürlichen oder juristischen Personen und Rechtsgemeinschaften, welche durch Absprache, Syndikat oder auf andere Weise im Hinblick auf eine Umgehung der Eintragungsbeschränkung koordiniert vorgehen, gelten in der Anwendung der vorstehenden lit. a und b als ein Erwerber.
 6. Jeder Aktionär hat sein Domizil der Gesellschaft mitzuteilen. Zustellung an die zuletzt genannte Adresse gilt als rechtsgültig.
 7. Die Aktionärsrechte sind der Gesellschaft gegenüber nicht teilbar. Sie anerkennt für jede Namenaktie nur den durch Eintrag im Aktienregister bzw. im Wertrechtbuch Berechtigten.
-

Artikel 6 Bezugsrecht

Bei der Ausgabe neuer Aktien hat jeder Aktionär ein Bezugsrecht, welches seiner bisherigen Beteiligung entspricht. Die Generalversammlung kann das Bezugsrecht bei Aktienkapitalerhöhungen aus wichtigen Gründen einschränken oder aufheben, so insbesondere bei der Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen sowie bei der Beteiligung der Arbeitnehmer.

III. Gesellschaftsorgane

Artikel 7 Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A) Generalversammlung
- B) Verwaltungsrat
- C) Geschäftsleitung
- D) Revisionsstelle

A) Generalversammlung

Artikel 8 Aufgaben, Befugnisse der Generalversammlung

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b) Wahl und Abberufung des Präsidenten und der anderen Mitglieder des Verwaltungsrates;
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vergütungs- und Nominationsausschusses;
- d) Wahl und Abberufung des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
- e) Wahl der aktienrechtlichen Revisionsstelle;
- f) Genehmigung des Lageberichtes und der Jahresrechnung;
- g) Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
- h) Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung;
- i) Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung;
- j) Auflösung der Gesellschaft auch ohne Liquidation infolge Fusion der Gesellschaft auf dem Weg der Vereinigung mit einer oder der Übernahme durch eine andere Gesellschaft;
- k) Beschlussfassung über Verhandlungsgegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden;

- l) Die Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;
- m) Die Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;
- n) Die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft.

Artikel 9 Einberufung der Generalversammlung

1. Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die aktienrechtliche Revisionsstelle einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren und für den Fall der Ausgabe von Obligationsanleihen der Vertretung der Anleihegläubiger zu.
2. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.
3. Ausserordentliche Generalversammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen.
4. Zur ausserordentlichen Generalversammlung eingeladen wird auf Beschluss der Generalversammlung, des Verwaltungsrates oder auf Begehren der aktienrechtlichen Revisionsstelle oder von stimmberechtigten Aktionären, die zusammen mindestens 5 % des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, und zwar unter schriftlicher Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge.
5. Der Verwaltungsrat nimmt die Traktandierung der Verhandlungsgegenstände vor. Stimmberechtigte Aktionäre, die zusammen mindestens 0.5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, können bis spätestens 50 Tage vor dem Verhandlungstermin schriftlich und unter Angabe der Anträge, die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen oder die Aufnahme eines Antrages zu einem Verhandlungsgegenstand in die Einberufung zur Generalversammlung verlangen.

Artikel 10 Einberufungsverfahren

1. Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch Veröffentlichung der Einladung in den für die Bekanntmachungen der Gesellschaft bestimmten Publikationsorganen sowie mittels Briefpost an die im Aktienregister bzw. im Wertrechtbuch eingetragenen Aktionäre.
2. In der Einberufung sind das Datum, der Beginn, die Art und der Ort der Generalversammlung, die Verhandlungsgegenstände, die Anträge des Verwaltungsrates samt kurzer Begründung, gegebenenfalls die Anträge der Aktionäre samt kurzer Begründung sowie gegebenenfalls der Name und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters bekanntzugeben.

3. Mindestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Lagebericht mit Jahresrechnung und Revisionsbericht den Aktionären zugänglich zu machen. Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Aktionär verlangen, dass ihm diese rechtzeitig zugestellt werden. Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Aktionär während eines Jahres nach der Generalversammlung verlangen, dass ihm der Geschäftsbericht in der von der Generalversammlung genehmigten Form sowie die Revisionsberichte zugestellt werden.
4. An der Generalversammlung kann unter Vorbehalt der gesetzlichen Ausnahmen nur über Traktanden Beschluss gefasst werden, welche in der Einladung bezeichnet sind; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.
5. Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.
6. Anträge betreffend nicht traktandierter Gegenstände können in der Generalversammlung diskutiert und an den Verwaltungsrat zur Prüfung und Antragstellung überwiesen werden.

Artikel 11 Tagungsort

1. Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung.
2. Durch die Festlegung des Tagungsortes darf für keinen Aktionär die Ausübung seiner Rechte im Zusammenhang mit der Generalversammlung in unsachlicher Weise erschwert werden.
3. Die Generalversammlung kann an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt werden. Die Voten der Teilnehmer müssen in diesem Fall unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden.
4. Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Aktionäre, die nicht am Ort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.

Artikel 12 Virtuelle Generalversammlung

1. Eine Generalversammlung kann mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden. Der Verwaltungsrat bezeichnet in der Einberufung einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter.
2. Der Verwaltungsrat regelt die Verwendung elektronischer Mittel. Er stellt sicher, dass
 - a) die Identität der Teilnehmer feststeht;
 - b) die Voten in der Generalversammlung unmittelbar übertragen werden;

- c) jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann;
 - d) Das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.
3. Treten während der Generalversammlung technische Probleme auf, sodass die Generalversammlung nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden kann, so muss sie wiederholt werden. Beschlüsse, welche die Generalversammlung vor dem Auftreten der technischen Probleme gefasst hat, bleiben gültig.

Artikel 13 Stimmrecht, Vertretung von Aktien

1. Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme. Das mit den Aktien verknüpfte Stimmrecht und andere mit dem Stimmrecht zusammenhängende Rechte kann an der Generalversammlung nur ausüben, wer im Aktienregister bzw. im Wertrechtbuch als Aktionär eingetragen ist.
2. Bei der Ausübung des Stimmrechts kann kein Aktionär für eigene und vertretene Aktien zusammen mehr als 5 % des gesamten Aktienkapitals direkt oder indirekt auf sich vereinigen. Diese Begrenzung gilt nicht für die Ausübung des Stimmrechts durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter.
3. Zur Teilnahme an der Generalversammlung sind die Aktionäre, ihre rechtlichen Vertreter und die von einem Aktionär schriftlich bevollmächtigten Personen, die nicht Aktionäre sein müssen, berechtigt.
4. Vollmachten und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter können nur für die kommende Generalversammlung erteilt werden. Der Verwaltungsrat legt fest, in welcher Form die Aktionäre dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter auch elektronisch Vollmachten und Weisungen erteilen können.
5. Die Generalversammlung wählt jährlich den unabhängigen Stimmrechtsvertreter für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.
6. Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, wird dieser für die nächste Generalversammlung vom Verwaltungsrat bezeichnet.

Artikel 14 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

1. Die Generalversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Aktionäre und vertretenen Aktien.
2. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen unter Ausschluss der leeren und ungültigen Stimmen.

3. Folgende Beschlüsse müssen mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigen:
- a) Änderung des Gesellschaftszweckes;
 - b) Die Zusammenlegung von Aktien, soweit dafür nicht die Zustimmung aller betroffenen Aktionäre erforderlich ist;
 - c) Die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlagen oder durch Verrechnung mit einer Forderung und Gewährung von besonderen Vorteilen;
 - d) Die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts;
 - e) Die Einführung eines bedingten Kapitals, die Einführung eines Kapitalbands oder die Schaffung von Vorratskapital gemäss Artikel 12 des Bankgesetzes vom 8. November 1934;
 - f) Die Umwandlung von Partizipationsscheinen in Aktien;
 - g) Die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
 - h) Die Einführung von Stimmrechtsaktien;
 - i) Den Wechsel der Währung des Aktienkapitals;
 - j) Die Einführung des Stichentscheids des Vorsitzenden in der Generalversammlung;
 - k) Eine Statutenbestimmung zur Durchführung der Generalversammlung im Ausland;
 - l) Die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;
 - m) Die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
 - n) Die Einführung einer statutarischen Schiedsklausel;
 - o) Der Verzicht auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters für die Durchführung einer virtuellen Generalversammlung bei Gesellschaften, deren Aktien nicht an einer Börse kotiert sind;
 - p) Die Auflösung der Gesellschaft.

Artikel 15 Vorsitz, Protokoll, Wahlen, Abstimmungen

1. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates, wenn er verhindert ist, der Vizepräsident oder ein anderes vom Verwaltungsrat bezeichnetes Mitglied. Der Protokollführer wird vom Vorsitzenden bezeichnet; er braucht nicht Aktionär zu sein.
2. Der Vorsitzende bezeichnet die Stimmenzähler unter den anwesenden Aktionären.
3. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
4. Wahlen und Abstimmungen erfolgen elektronisch. Falls das elektronische Verfahren nicht zur Verfügung steht, werden die Wahlen und Abstimmungen offen geführt, sofern nicht vom Vorsitzenden schriftliche Abstimmungen und Wahlen angeordnet werden.

B) Verwaltungsrat

Artikel 16 Mitglieder, Amtsdauer

1. Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens 7 Mitgliedern, die Aktionäre sein müssen und zudem in der Schweiz wohnhaft sind.
2. Mitglieder der Geschäftsleitung können nicht gleichzeitig Mitglieder des Verwaltungsrates sein.
3. Der Präsident sowie die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates werden für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt, wobei die Periode den Zeitraum einer ordentlichen Generalversammlung bis zum Abschluss der nächsten umfasst. Wiederwahl ist möglich.
4. Die Mitglieder des Verwaltungsrates sollen über Initiative, Unabhängigkeit, Wissen über wirtschaftliche Zusammenhänge sowie allgemeine Kenntnisse des Bankgeschäftes verfügen und mit der Region vertraut sein.
5. Mitglieder des Verwaltungsrates können bis zur Vollendung des 70. Altersjahres gewählt bzw. wiedergewählt werden.

Artikel 17 Konstituierung, Einberufung, Beschlussfassung

1. Vorbehältlich der Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrates und der Mitglieder des Vergütungs- und Nominationsausschusses konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Der Verwaltungsrat wählt seinen Vizepräsidenten für je ein Jahr und bezeichnet einen Protokollführer, welcher nicht Mitglied zu sein braucht.
2. Der Verwaltungsrat ordnet im Übrigen seine Organisation und Beschlussfassung im Organisations- und Geschäftsreglement.
3. Auf Einladung des Vorsitzenden versammelt sich der Verwaltungsrat, so oft die Geschäfte es erfordern, mindestens viermal jährlich, in der Regel quartalsweise; er muss einberufen werden, sofern ein Mitglied es schriftlich verlangt.
4. Unter Angabe von Gründen kann jedes Mitglied des Verwaltungsrates schriftlich vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.
5. Der Verwaltungsrat verhandelt gültig und ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse können in Routineangelegenheiten oder bei Beschlüssen von erhöhter Dringlichkeit auf dem Zirkulationsweg erfolgen, wenn alle erreichbaren Mitglieder zustimmen, mindestens die Mehrheit erreichbar ist und kein Mitglied Beratung in einer Sitzung verlangt.

6. Beschlüsse müssen von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Die Wahlen innerhalb des Verwaltungsrates erfolgen in offener Abstimmung, es sei denn, der Verwaltungsrat entscheidet einstimmig über die Durchführung schriftlicher Wahlen.
 7. Wenn Gegenstände zur Beratung gelangen, welche ein Mitglied persönlich, dessen Geschwister und Verwandte in auf- und absteigender Linie, dessen Ehegatten oder Konkubinatspartner oder Firmen betreffen, bei denen jenes als Teilhaber, Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsführung beteiligt ist oder in anderer Weise befangen ist, hat es sich in den Ausstand zu begeben.
 8. Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
-

Artikel 18 Aufgaben, Befugnisse

1. Dem Verwaltungsrat obliegen die oberste Leitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsführung. Er besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind.
 2. Zu seinen Aufgaben und Befugnissen zählen insbesondere:
 - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder der Ausschüsse, der Geschäftsleitung und der Direktionsmitglieder;
 - b) Wahl und Abberufung der bankengesetzlichen Revisionsstelle und Behandlung ihrer Berichte;
 - c) Entgegennahme und Behandlung von Quartalsbilanzen sowie des Semesterberichtes der Direktion über den Geschäftsgang;
 - d) Beschlussfassung über Errichtung und Schliessung von Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften;
 - e) Beschlussfassung über Erwerb und Veräusserung von Betriebsliegenschaften und Beteiligungen;
 - f) Beschlussfassung über alle Geschäfte, für die er gemäss Kompetenzregelung zuständig ist oder die ihm vom entsprechenden Ausschuss unterbreitet werden.
-

Artikel 19 Nicht übertragbare Obliegenheiten

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- a) Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen;
- b) Festlegung der Organisation und Erlass des Organisations- und Geschäftsreglementes;

- c) Beschlussfassung über die Strategie der Gesellschaft und über andere gemäss Organisations- und Geschäftsreglement dem Verwaltungsrat vorbehaltenen Gegenstände;
 - d) Verantwortung für die Einrichtung und Aufrechterhaltung einer den Erfordernissen der Gesellschaft und den gesetzlichen Bestimmungen genügenden Rechnungslegung und Finanzplanung sowie für ein den gesetzlichen Anforderungen genügendes internes und externes Revisionswesen;
 - e) Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen;
 - f) Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
 - g) Erstellung des Geschäftsberichtes und des Vergütungsberichtes sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
 - h) Die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung;
 - i) Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen;
 - j) Andere vom Gesetz zwingend dem Verwaltungsrat vorbehaltene Geschäfte.
-

Artikel 20 Weitere Mandate von Mitgliedern des Verwaltungsrates

1. Mitglieder des Verwaltungsrates können weitere Mandate annehmen, wenn die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die zeitliche Verfügbarkeit und Unabhängigkeit dies zulassen.
 2. Die maximale Anzahl der weiteren Mandate der Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt:
 - a) 5 Mandate in börsenkotierten Gesellschaften; und
 - b) 10 Mandate in nicht börsenkotierten Gesellschaften oder in anderen Rechtseinheiten.
 3. Der Verwaltungsrat erlässt Richtlinien, die unter Berücksichtigung der Funktion des jeweiligen Mitglieds weitere Beschränkungen festlegen.
 4. Als Mandate gelten Mandate im obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgan einer Rechtseinheit, die zur Eintragung ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register verpflichtet ist. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter einheitlicher Kontrolle oder gleicher wirtschaftlicher Berechtigung stehen, gelten als ein Mandat.
 5. Keine Beschränkungen bestehen bei der Anzahl von Mandaten bei Rechtseinheiten, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden sowie bei Mandaten in Vereinen, gemeinnützigen Stiftungen, Familienstiftungen und Personalfürsorgestiftungen.
-

Artikel 21 Vergütungen

1. Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten im Rahmen des von der Generalversammlung bewilligten Gesamtbetrags eine Vergütung entsprechend ihren Funktionen und Mitgliedschaften in Ausschüssen. Die Vergütung kann durch die Gesellschaft oder durch eine Gruppengesellschaft ausgerichtet werden. Die Spesen werden pauschal entschädigt.
 2. Für besondere Aufgaben kann der Verwaltungsrat Sondervergütungen festlegen.
 3. Die Generalversammlung genehmigt auf Antrag des Verwaltungsrates den Gesamtbetrag der Vergütungen des Verwaltungsrates für das laufende Geschäftsjahr.
 4. Unzulässig sind Abgangsentschädigungen, Vergütungen, die im Voraus ausgerichtet werden sowie Provisionen für die Übertragung oder Übernahme von Unternehmen oder Teilen davon, die durch die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert werden.
 5. Verweigert die Generalversammlung die Genehmigung eines Gesamtbetrages oder mehrerer Teilbeträge, so kann der Verwaltungsrat an der gleichen Generalversammlung einen neuen Antrag stellen. Stellt er keinen Antrag oder wird auch dieser abgelehnt, so kann der Verwaltungsrat eine neue Generalversammlung einberufen und ihr neue Anträge zur Genehmigung der Gesamtbeträge oder mehrere Teilbeträge unterbreiten.
-

Artikel 22 Allfällige Darlehen und Kredite

1. Allfällige Darlehen und Kredite der Gesellschaft an Mitglieder des Verwaltungsrates erfolgen zu marktüblichen Konditionen im Bankkundengeschäft.
 2. Allfällige Darlehen und Kredite an die Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen pro Mitglied einschliesslich der ihnen nahestehenden Personen insgesamt maximal CHF 50 Mio. betragen und müssen den von der Gesellschaft für Dritte angewendeten Kriterien bezüglich der Kreditfähigkeit und -würdigkeit entsprechen.
-

Artikel 23 Vergütungs- und Nominationsausschuss

1. Die Generalversammlung wählt aus den Mitgliedern des Verwaltungsrates drei Mitglieder in den Vergütungs- und Nominationsausschuss. Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt ein Jahr und endet an der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.
2. Der Vergütungs- und Nominationsausschuss konstituiert sich selbst. Er bezeichnet aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, wobei der Präsident des Verwaltungsrates nicht Vorsitzender des Ausschusses sein kann.

3. Der Vergütungs- und Nominationsausschuss unterstützt den Verwaltungsrat bei der Festsetzung und Überprüfung der Vergütungspolitik der Gesellschaft sowie des Vergütungssystems für den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung. Er bereitet die Anträge des Verwaltungsrates an die Generalversammlung über die Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung vor.
 4. Der Verwaltungsrat regelt die Aufgaben des Vergütungs- und Nominationsausschusses im Organisations- und Geschäftsreglement.
 5. Scheidet ein Mitglied des Vergütungs- und Nominationsausschusses während der Amtsdauer aus, so kann der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer ein neues Mitglied ernennen.
-

Artikel 24 Weitere Ausschüsse des Verwaltungsrates

1. Der Verwaltungsrat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben, nach Massgabe des Organisations- und Geschäftsreglementes, weitere Ausschüsse bilden oder an Dritte übertragen.
 2. Näheres über die Aufgaben und Zuständigkeiten der Ausschüsse und Kompetenzdelegation an Dritte wird im Organisations- und Geschäftsreglement geregelt.
-

Artikel 25 Übertragung der Geschäftsführung

Der Verwaltungsrat überträgt die Geschäftsführung nach Massgabe des Organisations- und Geschäftsreglementes an die Geschäftsleitung. Der Verwaltungsrat kann der Geschäftsleitung die Kompetenz zur Erteilung von Zeichnungsberechtigungen an Personen, die nicht gleichzeitig mit der Geschäftsführung betraut sind, übertragen.

C) Geschäftsleitung

Artikel 26 Organisation

1. Der Geschäftsleitung obliegen die Führung der Geschäfte und die Vertretung der Gesellschaft nach aussen, unter Vorbehalt der Vertretungsbefugnisse des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse.
 2. Die Aufgaben und die Befugnisse der Geschäftsleitung werden im Organisations- und Geschäftsreglement festgelegt.
 3. Die Arbeitsverträge der Mitglieder der Geschäftsleitung werden in der Regel auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, wobei die Kündigungsfrist maximal 12 Monate beträgt. Befristete Arbeitsverträge haben eine Höchstdauer von einem Jahr. Eine Erneuerung ist zulässig.
-

Artikel 27 Weitere Mandate von Mitgliedern der Geschäftsleitung

1. Mitglieder der Geschäftsleitung können weitere Mandate annehmen, wenn die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die zeitliche Verfügbarkeit und Unabhängigkeit dies zulassen.
2. Die maximale Anzahl der weiteren Mandate der Mitglieder der Geschäftsleitung beträgt:
 - a) 1 Mandat in einer börsenkotierten Gesellschaft; und
 - b) 5 Mandate in nicht börsenkotierten Gesellschaften oder in anderen Rechtseinheiten.
3. Der Verwaltungsrat erlässt Richtlinien, die unter Berücksichtigung der Funktion des jeweiligen Mitglieds weitere Beschränkungen festlegen.
4. Als Mandate gelten Mandate im obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgan einer Rechtseinheit, die zur Eintragung ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register verpflichtet ist. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter einheitlicher Kontrolle oder gleicher wirtschaftlicher Berechtigung stehen, gelten als ein Mandat.
5. Keine Beschränkungen bestehen bei der Anzahl von Mandaten bei Rechtseinheiten, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden sowie bei Mandaten in Vereinen, gemeinnützigen Stiftungen, Familienstiftungen und Personalfürsorgestiftungen.

Artikel 28 Vergütungen

1. Die Gesamtvergütung an die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung besteht aus einer im Rahmen des von der Generalversammlung bewilligten Betrags aus einer fixen und allenfalls einer variablen Vergütung, die von der Funktion, vom Geschäftsergebnis und von der individuellen Leistung abhängt. Zur Gesamtvergütung gehören auch Vorsorge-, Dienst- und Sachleistungen. Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten in einem Reglement.
2. Die Generalversammlung genehmigt auf Antrag des Verwaltungsrates:
 - a) Die fixe Vergütung der Geschäftsleitung für das laufende Geschäftsjahr;
 - b) Die variable Vergütung der Geschäftsleitung für das abgeschlossene Geschäftsjahr.
3. Bei Ablehnung durch die Generalversammlung bestimmt der Verwaltungsrat die Vergütungen der Geschäftsleitung und beantragt an der nächsten ordentlichen Generalversammlung die Genehmigung der Gesamtvergütung der Geschäftsleitung.
4. Die Gesellschaft ist ermächtigt, jedem Mitglied, das nach dem Zeitpunkt der Genehmigung der Vergütungen durch die Generalversammlung in die Geschäftsleitung eintritt oder innerhalb der Geschäftsleitung befördert wird, für diese Periode einen Zusatzbetrag

auszurichten, wenn die bereits genehmigte Vergütung für dessen Vergütung nicht ausreicht. Der Zusatzbetrag darf je Vergütungsperiode 30 Prozent des jeweilig letzten genehmigten Maximalbetrages der fixen Vergütung der Geschäftsleitung nicht übersteigen.

5. Unzulässig sind Abgangsentschädigungen, Vergütungen, die im Voraus ausgerichtet werden sowie Provisionen für die Übertragung oder Übernahme von Unternehmen oder Teilen davon, die durch die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert werden.

Artikel 29 Allfällige Darlehen und Kredite

1. Allfällige Darlehen und Kredite der Gesellschaft an die Mitglieder der Geschäftsleitung erfolgen zu den jeweils geltenden Personalkonditionen für Mitarbeitende.
2. Allfällige Darlehen und Kredite an die Mitglieder der Geschäftsleitung dürfen pro Mitglied einschliesslich der ihnen nahestehenden Personen insgesamt maximal CHF 5 Mio. betragen und müssen den von der Gesellschaft für Dritte angewendeten Kriterien bezüglich der Kreditfähigkeit und -würdigkeit entsprechen.

D) Revisionsstelle

Artikel 30 Wahl und Wählbarkeit

Die Generalversammlung wählt jeweils für die Dauer von einem Jahr die aktienrechtliche Revisionsstelle, welche die gesetzlichen Erfordernisse als Revisionsstelle erfüllen muss, mit den im Gesetz festgehaltenen Rechten und Pflichten.

IV. Rechnungsabschluss, Gewinnverwendung

Artikel 31 Rechnungsabschluss

Die Jahresrechnung wird alljährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen und nach den aufsichtsrechtlichen und obligationenrechtlichen Bestimmungen erstellt.

Artikel 32 Gewinnverwendung

Die Generalversammlung entscheidet unter Beachtung der bankengesetzlichen und obligationenrechtlichen Vorschriften über die Verwendung des Bilanzgewinnes.

V. Bekanntmachungen

Artikel 33 Publikationsorgan, Mitteilungen an Aktionäre

Publikationsorgan für Bekanntmachungen der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bezeichnen. Die Mitteilungen an die Namenaktionäre erfolgen schriftlich an die gemäss Aktienregister bzw. Wertrechtbuch bekannten Adressen.

VI. Auflösung und Liquidation der Gesellschaft

Artikel 34 Verfahren

Die Auflösung und die Liquidation der Gesellschaft können von der Generalversammlung unter Beachtung der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen beschlossen werden. Das Liquidationsverfahren richtet sich nach dem Gesetz. Bestimmt die Generalversammlung nichts Gegenteiliges, ist die Liquidation dem Verwaltungsrat übertragen.

VII. Rechtsstreitigkeiten

Artikel 35 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für sämtliche aus dem Gesellschaftsverhältnis entstehenden Streitigkeiten befindet sich in Lenzburg.

VIII. Übergangsbestimmungen

Artikel 36 Übergangsbestimmungen

Die vorliegenden Statuten sind an der ordentlichen Generalversammlung vom 16. März 2024 festgesetzt bzw. genehmigt worden und ersetzen die Statuten vom 18. März 2023.

Lenzburg, 16. März 2024

Hauptsitz		
5600 Lenzburg	Bahnhofstrasse 2	Telefon 062 885 11 11

Geschäftsstellen mit Bancomaten		
5502 Hunzenschwil	Hauptstrasse 9	Telefon 062 889 46 80
5600 Lenzburg-West	Augustin Keller-Strasse 26	Telefon 062 885 16 10
5616 Meisterschwanden	Hauptstrasse 12	Telefon 056 676 69 60
5507 Mellingen	Lenzburgerstrasse 15	Telefon 056 481 86 20
5737 Menziken	Sagiweg 2	Telefon 062 885 11 90
5702 Niederlenz	Hauptstrasse 16	Telefon 062 888 49 80
5452 Oberrohrdorf	Zentrum 1	Telefon 056 485 99 00
5102 Rapperswil	Mitteldorf 2	Telefon 062 889 28 00
5703 Seon	Seetalstrasse 47	Telefon 062 769 78 40
5034 Suhr	Postweg 1	Telefon 062 885 17 00
5103 Wildegg	Aarauerstrasse 2	Telefon 062 887 18 70
5610 Wohlen	Bahnhofstrasse 13	Telefon 056 616 79 40

Beratungsoffices		
5000 Aarau	Bahnhofstrasse 67	Telefon 062 885 11 02
5605 Dottikon	Bahnhofstrasse 20	Telefon 056 616 79 40
5630 Muri	Luzernerstrasse 1	Telefon 056 616 79 55

Zusätzliche Bancomaten	
5712 Beinwil am See	beim Volg, Aarauerstrasse 54
5605 Dottikon	beim Coop, Bahnhofstrasse 20
5616 Meisterschwanden	beim Volg, Hauptstrasse 37
5103 Möriken	beim Volg, Dorfstrasse 5
8966 Oberwil-Lieli	beim Parkplatz Dreispitz, Berikonstrasse 2
5504 Othmarsingen	beim Volg, Lenzburgerstrasse 5
5603 Staufen	im Einkaufszentrum LenzoPark, Aarauerstrasse 21
5603 Staufen	beim Mehrzweckgebäude, Lindenplatz 1
5608 Stetten	beim Parkplatz Volg, Sonnmatt 6
5034 Suhr	bei der Ruedi Rüssel Tankstelle, Spittelweg 2
5103 Wildegg	beim Rüebliland Shop, Hardring 2

www.hbl.ch info@hbl.ch



Hypothekarbank
Lenzburg